

Neuerungen Bodensee Schifffahrtsordnung (BSO)

Abgasvorschriften & Zulassungskriterien

Stand: 03. November 2016

1. Grundsatz:

Für Neuzulassungen und den Austausch von Schiffsmotoren gilt unabhängig von den laufenden Diskussionen über eine mögliche Novellierung der Abgasvorschriften in der BSO grundsätzlich nach wie vor die Stufe 2. Bei der Beurteilung gilt wie immer die gesamte installierte Motorenleistung.

2. Ausnahmeregelungen für bestehende Motoren

Bis zu einem anderslautenden Beschluss der ISKB sind, gestützt auf Artikel 16.02 Abs. 1 BSO, weiterhin folgende Ausnahmeregelungen für bestehende Motoren möglich:

2.1. Bestehende 4-Takt-Innenbordmotoren (Altbestand) über 74 kW können durch Motoren ersetzt werden, die zumindest die Abgasgrenzwerte der Stufe 1 der BSO erfüllen, wenn die Motorenleistung um nicht mehr als 10% erhöht wird. Diese Ausnahmemöglichkeit gilt ab 1. Juli 2010 nur noch, sofern keine Motoren der Stufe 2 der entsprechenden Leistungsklasse zur Verfügung stehen.

2.2. Bei Innenbordmotoren kann bei Austausch/Ersatz in folgenden Fällen vom Grundsatz nach Z. 1 abgewichen werden:

2.2.1. Ersatz eines Motorblocks mit irreparablen Schaden in Fällen, bei denen zum Beispiel der gesamte Antrieb und alle übrigen Teile des Motors noch intakt sind;

2.2.2. einmaliger Ersatz bei einem irreparablen Schaden von einem der beiden Motoren einer Zwillingsanlage durch einen baugleichen Motor.

3. Ausnahmeregelungen für Neuzulassungen

Bis zu einem anderslautenden Beschluss der ISKB sind, gestützt auf Art. 16.02 Abs. 1 BSO, für Neuzulassungen folgende Ausnahmeregelungen möglich:

3.1. Ottomotoren (2- und 4-Takt-Motoren) bis einschließlich 74 kW müssen für die Neuzulassung oder deren Ersatz entweder die Grenzwerte gemäß BSO Stufe 1 oder diejenigen der EU-Sportboot-Richtlinie (Stage 1, Grenzwerte für 4-Takt-Motoren – RL 2003/44) erfüllen.

3.2. 2-Takt-Außenbordmotoren bis 59 kW mit Direkteinspritzung und 4-Takt-Außenbordmotoren bis 59 kW gemäß EU-Sportboot-Richtlinie (Stage 2 – RL 2013/53); eine Anerkennung für 4-Takt-Außenbordmotoren bis 74 kW ist möglich, wenn nachgewiesen wird, dass der Motor die Anforderungen gemäß EU-Sportboot-Richtlinie (Stage 1 – RL 2003/44) erfüllt.

3.3. 4-Takt-Innenbordmotoren mit Selbst- und Fremdzündung (auch Z-Antriebe) bis 150 kW (gesamte installierte Motorleistung) gemäß EU-Sportboot-Richtlinie (Stage 2 - RL 2013/53).

4. Gleichwertigkeit von „4-Star CARB“-Motoren und von Motoren nach EU-Sportboot-Richtlinie (Stage 2 – RL 2013/53) über den Leistungsgrenzwerten der Z. 3

Im Sinne von Artikel 13.11.a Abs. 6 BSO werden „4-Star CARB“-Motoren und Motoren nach der EU-Sportboot-Richtlinie (Stage 2- RL 2013/53) über den Leistungsgrenzwerten der Z.3 unter folgenden Voraussetzungen als gleichwertig zu Stufe 2 BSO anerkannt:

a) Erfüllung der spezifischen Grenzwerte für HC und NOx in Summe gemäß BSO Stufe 2 und

b) Erfüllung der Emissionskennzahl (EKZ) von maximal 58,0 gemäß folgender Berechnung:

$$EKZ = [1,3 \cdot C0 + 8,2 (HC+N0x)] \cdot PN \cdot 0,00305$$

Anmerkung: Für derartige Motoren ist eine Abgastypenprüfbescheinigung gemäß BSO erforderlich.